

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. v. Mis. beschloffen, daß Honig und Zucker, wenn sie unter Ausschluß anderer abgabepflichtiger Stoffe zur Bereitung von Mehl verwendet werden, der Braussteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 nicht unterliegen.

### Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

#### Im Königreich Preußen.

Die Zuckersteuerstellen zu Nordgermersleben, Schalkensleben und Eichenbarleben sowie das Steueramt I. zu Neuhaldensleben und die mit letzterem verbundene Zuckersteuerstelle sind von dem Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg I überwiesen worden.

Die Zuckersteuerstellen der beiden Hauptsteuerämter zu Magdeburg haben zu ihrer Bezeichnung den Zusatz: „Hauptsteueramt Magdeburg I bezw. II“ erhalten.

Die für die Zuckerfabriken zu Domersleben und Groß-Banzleben zuständige Zuckersteuerstelle zu Magdeburg des Hauptsteueramts Magdeburg II hat als selbständige Zuckersteuerstelle die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle I, Hauptsteueramt Magdeburg II“ erhalten.

Die bisher zu dem Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg I gehörigen Zuckersteuerstellen Magdeburg IX und X mit den Zuckerfabriken zu Westschützen, Sr. Eitersleben und H. Eitersleben bezw. zu Langenwebdingen, Sülldorf und Wahrensdorf (Wöhrendorf) sind als „Zuckersteuerstellen II und III, Hauptsteueramt Magdeburg II“ lediglichanntem Hauptsteueramt überwiesen.

Die zu dem Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg I gehörigen Zuckersteuerstellen Magdeburg XI und XII haben die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle IX bezw. X, Hauptsteueramt Magdeburg I“ erhalten.

Der für die Zuckerfabriken zu Eilsleben und Ummendorf zuständigen Zuckersteuerstelle zu Eilsleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist auch die zu Alleringersleben errichtete Zuckerfabrik zugewiesen worden.

Die Zuckersteuerstelle zu Schneidlingen im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II ist nach Magdeburg verlegt worden. Dieselbe fungirt als selbständige Zuckersteuerstelle IV (Hauptsteueramt Magdeburg II) zu Magdeburg und ist zuständig für die Zuckerfabrik zu Schwaneberg, welche bisher der Zuckersteuerstelle II zu Egeln unterstellt war.

Die Zuckerfabrik zu Egeln (Marienstuh) — bisher zur Zuckersteuerstelle I zu Egeln gehörig — ist der Zuckersteuerstelle II zu Egeln und die Zuckerfabriken zu Bödenack und Gochstedt — bisher der Zuckersteuerstelle zu Schneidlingen unterstellt — sind der Zuckersteuerstelle I zu Egeln überwiesen worden.

Die Zuckersteuerstelle zu Eichenbarleben im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg I ist nach Magdeburg verlegt worden. Dieselbe bleibt selbständige Zuckersteuerstelle, führt die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle XI, Hauptsteueramt Magdeburg I“ und ist zuständig für die Zuckerfabriken zu Eichenbarleben und Dohmerleben.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Meißenheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über unterkuchte Verschnitt-Weine und Moste,

dem Steueramt I. zu Wittenberge im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitsteuern II,

dem Steueramt I. zu Wehlar im Bezirk des Hauptsteueramts zu Marburg die Befugniß zur Abfertigung des dafelbst mit Uebergangsschein unter Eisenbahnmagenerverschluß eingehenden Bieres,

dem Hauptsteueramt zu Kreuz. Stargardt die Befugniß zur Abfertigung derjenigen Branntweinfabrikate, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann, und

dem Hauptsteueramt zu Glogau die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnmagenerverschluß für Julius Büschel dafelbst aus Böhmen eingehenden Bierfendungen.